

Ausnahmegenehmigungen für Tanzveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 JuSchG

Veranstalter können beim:

Landkreis Aurich
Amt für Jugend und Soziales
z. Hd. Herrn Voß
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

einen formlosen Antrag stellen.

Der Antrag sollte spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden.
Folgende Angaben sind erforderlich:

1. Adresse des Veranstalters mit Telefonangabe der Kontaktperson
2. Veranstaltungsort
3. Datum und Uhrzeiten von wann bis wann die Veranstaltung stattfindet
4. Benennung von wenigstens zwei Personen mit vollständigem Namen und Adresse, welche für die pädagogische Betreuung und Aufsicht der Kinder und Jugendlichen verantwortlich sind.

Die durch das Amt für Jugend und Soziales erlassene
Ausnahmegenehmigung muss am Veranstaltungsort auf Verlangen
vorgezeigt werden können.

Die in der Ausnahmegenehmigung namentlich aufgeführten Personen müssen
während der Veranstaltung anwesend und die Aufgabe „pädagogische Betreuung und
Aufsicht“ auch tatsächlich erfüllen.

Da es durch Krankheit oder durch andere Gründe immer wieder vorkommt, dass
genannte Personen ausfallen, ist es ratsam, dass eine oder zwei Personen je
nach Besuchererwartung mehr angegeben werden.

Auskünfte erhalten Sie:

beim Landkreis Aurich, Amt für Jugend und Soziales,
Herrn Voß, Tel. 04941-165435; Email. wvoss@landkreis-aurich.de